

# Biogas Liefervertrag Vita-swiss 30

## I. Kundendaten

zwischen der

Kunde: \_\_\_\_\_

Adresse.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

(nachfolgend als **Kundschaft** bezeichnet)

und der

**Regiotherm AG**  
**Egnacherweg 6b**  
**8590 Romanshorn**

## II. Liegenschaft

Strasse und Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Zählernummer: \_\_\_\_\_

Parzellen-Nr.: \_\_\_\_\_

Nutzungsart: \_\_\_\_\_

## III. Wärmeerzeuger

Geräteart: \_\_\_\_\_

Fabrikat/Typ: \_\_\_\_\_

Leistung in kW: \_\_\_\_\_

Installationsjahr: \_\_\_\_\_

## IV. Konditionen/Preise/Zuschläge

Für den Bezug von Biogas ist zusätzlich zum regulären Erdgaspreis gem. aktuellem Preisblatt eine Pauschale zu entrichten:

Ihr Biogasprodukt:	<b>Vita-swiss 30</b>
Nur in Kombination mit:	<b>GAS basic<sup>200</sup></b>
Ihre Biogaspauschale:	<b>gemäss aktuellem Preisblatt</b>
Ihr Biogasanteil:	<b>30 %</b>
Herstellung des Biogases:	<b>aus Schweizer Anlagen</b>
Art des Zertifikats:	<b>Herkunftsnachweis</b>

Die Bezugskosten werden auf Basis der gemessenen Bezugsmenge, des jeweils gültigen Gaspreises (Tarif) sowie einer pauschalen Vergütung für den Biogasanteil berechnet.

## V. Lieferumfang

«Vita-swiss 30» der Regiotherm AG wird aus Schweizer Anlagen hergestellt und erfüllt die Anforderungen des Energienutzungsgesetzes (ENG) des Kanton Thurgaus.

## VI. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt per Unterzeichnungsdatum und mit Inbetriebnahme des Wärmeerzeugers in Kraft und wird über die Lebensdauer des Wärmeerzeugers abgeschlossen. Um der Anforderungen des Energienutzungsgesetzes zu erfüllen, gilt der im Installationsjahr geltende nationale Gewichtungsfaktor des erneuerbaren Anteils für die gesamte Lebensdauer des installierten Wärmeerzeugers.

## VII. Liefer- und Bezugspflicht

1. Durch Unterzeichnung dieses Vertrags anerkennt die Kundschaft einen Anteil Biogas aus Schweizer Anlagen zu kaufen und dem Lieferanten zu vergüten.
2. Gemäss § 8a ENG und § 42 ENV ist der zuständige Netzbetreiber verpflichtet, die Lieferung von Energie einzustellen, falls die Energielieferung die gesetzlichen Anforderungen des Energienutzungsgesetzes nicht erfüllt.

## VIII. Vertragsgegenstand

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen «Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas» der Regiotherm AG sind Bestandteil dieses Vertrags. Bei Widersprüchen geht dieses Vertragsdokument vor.
2. Die Kundschaft kann die entsprechenden Energierechnungen des Lieferanten und den unterschriebenen Vertrag als Nachweis gegenüber Vollzugsbehörden verwenden.

## IX. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Regiotherm AG geben Daten der Kundschaft nur an Dritte weiter, soweit dies zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

## X. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung ist auf Bestand und Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihr möglichst nahekommende Vereinbarung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie des Einverständnisses beider Parteien.



Für die Kundschaft:

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Für den Gaslieferanten:

Romanshorn \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift + Stempel